

GESCHÄFTSORDNUNG BUNDESTAG

§ § §

Auenland

1. Präsidium

Das Präsidium bilden der Bundestagspräsident und seine Stellvertreter. Der Bundestagspräsident wird gemäß Artikel 23, Absatz 1 der Verfassung in der konstituierenden Sitzung mit einer einfachen Mehrheit aus der Mitte des Bundestages gewählt.

Bis ein Bundestagsvorsitzender gewählt ist, übernimmt die SaS-Orga-Leitung diese Funktionen.

Die Sitzungen werden von dem Bundestagspräsidenten einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall des Bundestagspräsidenten vertreten die in der Wahl zum Bundestagspräsident unterliegenden Kandidaten den Präsidenten. Die Stimmanteile bilden die Rangfolge der Stellvertreter. Nach Artikel 24, Absatz 6 muss der Bundestagspräsident oder einer seiner Stellvertreter an jeder Sitzung teilnehmen.

2. Fraktion

Eine Fraktion besteht aus dem Zusammenschluss von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten, die derselben Partei angehören müssen. Jede Fraktion wählt mit einfacher Mehrheit mindestens einen Fraktionsvorsitzenden.

3. Ausschüsse und Plenum

Der Bundestag bildet in der konstituierenden Sitzung Ausschüsse, die sich mit den von einer Fraktion, der Regierung oder dem SaS-Orga-Team eingereichten Anträgen befassen. Dazu beschließt der Bundestag mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gegründet werden sollen. Es ist mindestens ein Haushaltsausschuss zu bilden. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die vorliegenden Anträge zu diskutieren, ggf. Änderungsvorschläge zu formulieren und zu den Anträgen Beschlussempfehlungen abzugeben. Dabei steht es den Ausschüssen frei, sich mit einzelnen Anträgen nicht zu befassen und/oder neue Anträge zu erarbeiten.

Der Bundestag beschließt ferner mit einfacher Mehrheit, wie viele Mitglieder und welche Aufgaben ein Ausschuss haben soll. Die Ausschüsse spiegeln die Zusammensetzung der Fraktionen im Plenum wieder. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Kein Bundestagsabgeordneter darf in mehr als zwei Ausschüssen vertreten sein. Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen bestimmt.

Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Sie können jedoch öffentlich tagen oder Sachverständige einladen, wenn mindestens 25% der Ausschussmitglieder dies verlangen.

Die in den Ausschüssen erarbeiteten Beschlussvorlagen dienen dem Plenum als Diskussionsgrundlage für seine zu fassenden Beschlüsse.

Jeder Ausschuss wählt zu Beginn mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Außerdem kann ein Mitglied des Ausschusses mit einfacher Mehrheit für die Berichterstattung im Plenum gewählt werden.

Das Plenum muss mindestens zweimal täglich tagen. Nach Artikel 21, Absatz 2 der Verfassung können sich die Abgeordneten nicht vertreten lassen. Für alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder gilt gemäß Artikel 24, Absatz 3 Anwesenheitspflicht.

Die Bundestagssitzungen sind gemäß Artikel 24, Absatz 4 öffentlich. Eine nichtöffentliche Sitzung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abgeordneten. Mitglieder des SaS-Orga-Teams dürfen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Alle Abgeordneten, Regierungsmitglieder sowie Mitglieder des SaS-Orga-Teams haben das Recht, vor dem Plenum zu sprechen. Der Bundestag kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

Gemäß Artikel 24, Absatz 5 beauftragt der Bundestagspräsident am Anfang jeder Sitzung einen neuen Abgeordneten als Protokollanten. Dieser muss spätestens 60 Minuten vor der nächsten Sitzung schriftlich das Protokoll jedem Abgeordneten vorlegen. Wer der Aufforderung des Bundestagspräsidenten nicht nachkommt, wird von der aktuellen Sitzung ausgeschlossen.

4. Gesetzesanträge

Werden Gesetzesanträge ins Plenum eingebracht, muss gemäß Artikel 24, Absatz 2 der Verfassung innerhalb von einer halben Stunde eine Sitzung einberufen werden, die nach einer Stunde ein Ergebnis vorweisen muss.

(Änderungs-)Anträge zu den Beschlussvorlagen der Ausschüsse können im Plenum vorgetragen werden.

Änderungsanträge, die sich aus der laufenden Debatte heraus ergeben, sind – zumindest in handschriftlicher Form – dem Präsidium vorzulegen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über den geänderten Antrag ist zum Schluss als Ganzes abzustimmen.

5. Geschäftsordnungsanträge

Zur Geschäftsordnung können mündlich folgende Anträge gestellt werden, z.B.:

- auf Unterbrechung oder Schluss der Sitzung,
- auf Übergang zur Tagesordnung,
- auf Nichtbefassung,
- auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
- auf Beschränkung oder Änderung der Redezeit.

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt und sind unverzüglich zu behandeln. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Bei Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag ist abzustimmen.

1. Anfrage an die Bundesregierung

Eine Anfrage an die Regierung muss von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten in den Bundestag eingebracht werden. Die Anfrage ist kurz zu fassen, kann eine Begründung enthalten und muss dem Bundestagspräsidenten schriftlich übergeben werden. Dieser übergibt die Anfrage der Regierung, welche am selben Tag eine schriftliche Antwort an die Abgeordneten übergeben muss. Anschließend wird über die Antwort im Plenum debattiert, wenn mindestens fünf Prozent der Abgeordneten dies verlangen.

2. Abstimmung

Gesetze gemäß Artikel 25, Absatz 2 werden durch die Abgeordneten durch Heben der Stimmkarte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Verfassungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Beantragen mindestens fünf Abgeordnete eine geheime Abstimmung, muss diese geheim mithilfe von Stimmzetteln erfolgen.

Der Bundestag ist mit mindestens 2/3 der Abgeordneten beschlussfähig.

3. Schluss der Beratung

Die Bundestagspräsidentin/der Bundestagspräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die vorgesehene Zeit abgelaufen, die Rednerliste beendet ist oder keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Das Präsidium hat darauf zu achten, dass

sich die Diskussionszeit auf alle Beratungsgegenstände angemessen verteilt.

4. Gesetze

Gesetze werden nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht.

5. Untersuchungsausschüsse

Ein Untersuchungsausschuss wird gebildet, wenn mindestens 25% der Abgeordneten diesem zustimmen. Dieser Ausschuss wird gebildet, um mögliche Missstände in der Regierung oder in der Verwaltung zu überprüfen. Dazu kann er Zeugen unter Wahrheitsverpflichtung vernehmen und Sachverständige anhören sowie alle erforderlichen Akten hinzuziehen. Das Ergebnis fasst der Untersuchungsausschuss in einem Bericht an das Plenum zusammen.